RLRC



Richtlinie

Rollcontainer Taktische Bezeichnung RC

Baurichtlinie für die Konstruktion und Verwendung nicht kraftbetriebener Rollcontainer

Beschlossen per 29.09.2020

Oktober 2020

1. Ausgabe



1. Inhalt

1.	Inhalt	2
2.	Präambel	2
3.	Anwendungsbereich	3
4.	Normative Verweise	3
5.	Definitionen	3
6.	Liste der Gefährdungen	3
7.	Anforderungen	3
7.1.	Sicherheitsanforderungen	4
7.1.1	1 Standsicherheit	4
7.1.2	2 Bremsen	4
7.1.3	3 Halte- und Schiebeeinrichtung	5
7.1.4	4 Räder	5
7.2.	Leistungsanforderungen	5
7.2.1	1. Masse	5
7.2.2	2. Ladungssicherung	5
7.2.3	3. Verstauen von Geräten	6
7.2.4	4. Erdungsmöglichkeit	6
8.	Prüfungen	6
9.	Bedienungsanleitung	6
10.	Musterbeladepläne	6

2. Präambel

Diese Richtlinie dient als Ausschreibungs- und Abnahmeunterlage und gilt ausschließlich in Zusammenhang mit folgenden Normen und Richtlinien:

- ÖNORM EN 1846 1-3 idgF. Feuerwehrfahrzeuge (Nomenklatur und Bezeichnung)
- Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV FA-00 idgF.
- Baurichtlinien für Feuerwehrfahrzeuge des OÖLFV

Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

Diese Richtlinie soll als Unterstützung für die Konstruktion, Fertigung und Verwendung von Rollcontainern dienen und damit Unfälle, Verletzungen und falsche Handhabung weitestgehend verhindern. Weiters soll diese Richtlinie eine weitergehende einheitliche Fertigung und Produktion von Rollcontainer gewähren.

Mit dieser Richtlinie sind die Rahmenbedingungen (Abmaße und Sicherheitseinrichtungen) für den Bau der Rollcontainer beschrieben und fixiert.



3. Anwendungsbereich

Die Rollcontainer nach dieser Richtlinie dienen zur Aufnahme von Gerätschaften, sie sind nicht zwingend einem taktischen Fahrzeug zugeordnet. Verwendungszweck ist der Geräte- und Materialnachschub an die Einsatzstelle.

Es besteht auch die Möglichkeit auf Grund von Synergien, soweit die Einsatztaktik dadurch nicht beeinträchtigt ist, Norm-Fahrzeuge (z.B. KLFA) durch ein Logistikfahrzeug mit Rollcontainer zu ersetzen bzw. kann diese Kombination als Ergänzung eines taktischen Fahrzeuges dienen.

4. Normative Verweise

Diese Richtlinie enthält datierte oder undatierte Verweisungen und Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang ausgeführt.

5. Definitionen

gemäß ÖNORM EN 1846-2

6. Liste der Gefährdungen

gemäß ÖNORM EN 1846-2

7. Anforderungen

In der ÖNORM EN 1846-2 sind Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge enthalten. Soweit diese für Rollcontainer zutreffen, gelten diese und zusätzlich folgende Festlegungen:

Abmessungen:

Eine formschlüssige Beladung auf der Transporteinheit muss gegeben sein. Daher wird die Standardgröße mit einer Länge 1200 mm und einer Breite von 800 mm festgelegt

Sollte auf Grund von speziellen Vorgaben eine Sondergröße notwendig sein, ist diese in ganzen 100 mm Schritten möglich, die Standardgröße ist immer zu bevorzugen. Die Breite darf durch keinen Teil überschritten werden (z.B. Lenkrollen).

<u>Höhe:</u>

Die Höhe ist dem Anwendungsfall anzupassen, jedoch ist auf die Bedienbarkeit, Standfähigkeit und Transportsicherheit zu achten. Die maximale Höhe ist mit 1950 mm beschränkt. (z.B. AB LKS, KLF-L, ...)

Taktische Bezeichnung:

Die taktische Bezeichnung des RC setzt sich zusammen aus "RC" für Rollcontainer und der Beladung bzw. dem Zweck der Beladung (z.B.: RC-Absichern, RC-Ölspur, RC-OEF Umpumpen).



Bei Sonderlängen setzt sich die taktische Bezeichnung des RC aus "RC" für Rollcontainer ohne Leerzeichen gefolgt von der Länge in Zentimeter und der Beladung bzw. dem Zweck der Beladung zusammen. (z.B.: RC170 Wasserentnahmestelle)

Beschriftung:

Auf der Stirnseite mit der Bedienung des RC ist der Platz in der Größe 210*150 mm für eine Beladeliste und ein Typenschild vorzusehen. Auf diesem müssen folgende Angaben dauerhaft angegeben werden:

- Taktische Bezeichnung
- Eigengewicht
- Tatsächliches Gesamtgewicht
- Maximales Gesamtgewicht
- Name der Feuerwehr
- Inventaretikett Größe 80*50 mm (ist für Auftraggeber freizuhalten)

Die Beladeliste ist gut lesbar auf den vorgesehenen Platz anzubringen. Sämtliche Gerätschaften sind mittels Einzelbeschriftung zu kennzeichnen.

Eine reflektierende Konturmarkierung ist mindestens an allen Ecken in der Länge von 10 cm und in der Profilbreite in gelber Farbe anzubringen.

Transportmöglichkeit:

Es sind Aufnahmen zum Transport mit Gabelstaplern vorzusehen. Diese sind als Tunnelprofil über die gesamte RC-Breite auszuführen. Optional können Kranösen gefordert werden, welche für das gesamte Gewicht des RC ausgelegt sein müssen. Bei Bedarf ist ein Anschlagpunkt am Unterrahmen zum Einhaken eines Lasthaken einer Seilwinde vorzusehen.

Eine Abnahmeüberprüfung über alle vorgesehenen Transportmöglichkeiten ist mittels Zertifikats beizulegen.

Bei Bedarf sind Aufnahme und Befestigungsmöglichkeiten für zusätzliche Transportmöglichkeiten z.B. zum Transport mit Hubschrauber oder auf Schienen anzubringen.

7.1 Sicherheitsanforderungen

7.1.1 Standsicherheit

Der Schwerpunkt der Rollcontainer ist möglichst bodennaheauszuführen und ist so zu wählen, dass bei beladenem Zustand und bei ungünstigster Stellung der Räder ein statischer Kippwinkel von mind. 20° erreicht wird.

Die Prüfung kann durch Berechnung oder einem Versuch, vor allem aber muss sie mit der vorgesehenen Beladung, erfolgen. Über die Prüfung der Standsicherheit des jeweiligen RC ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

7.1.2 Bremsen

Es muss eine selbsttätig wirkende Feststellbremse (Totmannbremse) vorhanden sein.

Diese muss den vollbeladenen Rollcontainer aus Schrittgeschwindigkeit in der Ebene nach spätestens 0,5m zum Stehen bringen und auch bei schräg stehendem Rollcontainer (mind. 7°, ca. 12%) diesen gegen das Wegrollen sichern. Eine kontinuierliche Verzögerung in beide Fahrtrichtungen ist zu gewährleisten.

Die Bremskraft muss dauerhaft gegeben sein, eine eventuelle Nachstellbarkeit ist vorzusehen. Sämtliche für die Funktion der Feststellbremse notwendigen Teile (z.B. Bremsgestänge, Seilzüge, ...) dürfen nicht unter der Bodenplatte des Rollcontainers hervorstehen damit beim Überfahren von



Hindernissen (Ästen, Gehsteigkanten, ...) keine Beschädigungen am Rollcontainer entstehen. Bei Bedarf sind die Rollcontainer mit Bremsen an allen 4 Rädern auszustatten.

7.1.3 Halte- und Schiebeeinrichtung

Die Halte- und Schiebeinrichtung sowie bei Bedarf die Betätigung der selbsttätig wirkenden Bremse (Totmannfunktion) muss an der Lenkrollenseite angebracht sein. Beides muss rutsch hemmend und ergonomisch mit einer Hand umgreifbar geformt sein.

Die Schiebeinrichtung muss auf der gesamten Breite des Rollcontainers bedienbar und so angebracht sein, dass ein Verladen und Bewegen des Rollcontainers, ohne Verletzungsgefahr, von zwei Personen gleichzeitig möglich ist.

Bei Bremsen mit Totmannfunktion darf die Kraft an der Haltefunktion 150 N nicht überschreiten.

7.1.4 Räder (Rollen)

Der Mindestdurchmesser der Räder hat 200 mm zu betragen. Die Räder sollen vorzugsweise als Vollkunststoffreifen mit Felgen und abgedichteten Kugellagern ausgeführt sein. Die Räder dürfen keine gasbefüllten Reifen sein. Die Tragfähigkeit pro Rad muss mindestens der halben Gesamtmasse entsprechen.

Die Räder sind weiters so zu wählen, dass beim Transport die Last der Rollcontainer fest mit dem Transportfahrzeug verbunden werden kann und kein Aufschaukeln oder der Gleichen möglich ist.

Die Rollen sollen als 2 Bockrollen und 2 Lenkrollen endlos drehbar (in beide Richtungen) ausgeführt sein. Die beiden Lenkrollen müssen in ihrer Drehbewegung blockiert werden können. Die Lenkrollen sind an der Seite des Schiebebügels vorzusehen.

Wenn beide Rollenpaare lenkbar sein sollen, muss mindestens ein Rollenpaar in der Drehbewegung blockiert werden können und der Rollcontainer ist auch so im Fahrzeug zu fixieren. Durch die besonderen Gefahren muss dies immer der Ausnahmefall bleiben und ist weitestgehend zu vermeiden.

Die Räder (Rollen) müssen so ausgeführt sein, dass ein Durchfahren oder Stehen im Wasser / Schlamm keine Schäden verursachen kann und die Bremsfunktion auch dann gewährleistet bleibt.

Antriebssysteme jeglicher Art bedürfen der Überprüfung und Freigabe des Landesfeuerwehrkommandos Oö.

7.2 Leistungsanforderungen

7.2.1 Masse

Die Container sind so zu konzeptionieren, dass unter Berücksichtigung der Schwerpunktlage, der Standsicherheit und des Kippwinkel, der voll beladene Container problemlos von einer Person bewegt und zum Stillstand gebracht werden kann.

7.2.2 Ladungssicherung

Die Rollcontainer sowie deren Beladung müssen für den Transport auf den entsprechenden Feuerwehrfahrzeugen gesichert werden. Am Fahrzeug wird eine Bolzenzurrleiste Airline-Führungsschienen JF in Aluminium für die Ladungssicherung der Rollcontainer verwendet. Die Halterung hat containerweise einzeln mit dem JF System-Handgriff für Rollbehältersicherung für eine Profilstärke von 40 mm zu erfolgen.



Die Fixierung der Rollcontainer muss in der Höhe von 300 mm (+/- 25 mm) und 800 mm (+/- 25 mm) vom Boden gemessen in zwei Höhen sichergestellt sein und hat über ein Spannhebelsystem zu erfolgen. In den Bereichen der Haltepunkte hat die Profilstärke 40 mm zu betragen. Alle für die sichere Halterung des jeweiligen Rollcontainers notwendigen Sicherungspunkte sind mit Signalfarbe so zu kennzeichnen, dass sie bei wirksamer Halterung mit dem Spannschuh verdeckt werden. Es muss sichergestellt sein, dass alle Rollcontainer formschlüssig gesichert werden können.

Die Anforderung der Ladungssicherung muss entsprechend dem KFG erfüllt sein und eine rasche Entnahme der Rollcontainer ermöglichen.

7.2.3 Verstauen von Geräten - Beladung

Für die vorgesehenen Gerätschaften sind entsprechend sichere und vorrangig Einzelhalterungen vorzusehen, die eine leichte Entnahme ermöglichen. Für Klein- bzw. Schüttteile sind auch Kunststoffboxen (genormte Euro-Boxen) zulässig.

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist und ausbildungstaktische Grundsätze weitestgehend eingehalten werden.

Die nachträgliche Verstellung von Fachböden, Verstrebungen und Profilen muss einfach und ohne spezielles Werkzeug durch den Anwender möglich sein.

Für die Tragkraftspritze, Stromerzeuger und ähnlichem ist eine Halterung nach den Lagerungsmaßen gemäß ÖNORM F 1065 vorzusehen.

Bei der Lagerung der Geräte ist auf die ergonomische Entnahme ebenso aber auch auf die Gewichtsverteilung und Schwerpunktlage dahingehend Bedacht zu nehmen, dass ein Umkippen der Container möglichst verhindert wird.

7.2.4 Erdungsmöglichkeit

Beim Betrieb von Aggregaten, Pumpen und der Gleichen am Rollcontainer ist insbesondere bei Einsätzen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen auf die ordnungsgemäße Erdung zu achten.

8. Prüfungen

Vor der endgültigen Fixierung der Gerätschaften auf dem RC ist eine Rohbaubesprechung beim Hersteller durchzuführen. Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- und Sicherheitsanforderungen für den Rollcontainer ist bei der Übernahme durch den Anwender oder durch eine befugte Prüforganisation durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen, Zertifikaten und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

9. Bedienungsanleitung

Das Benutzerhandbuch sowie Verwenderinformationen und Bedienungsanleitungen mitgeführter Gerätschaften müssen in deutscher Sprache verfasst sein.



10. Musterbeladepläne

RC-Schmutzwasserpumpe

- 1 Stk. Absperrband
- 1 Stk. Warnzeichen Feuerwehr
- 2 Stk. Kupplungsschlüssel ABC
- 4 Stk. Druckschlauch B
- 4 Stk. Saugschlauch B, 1,6 m
- 1 Stk. Schlauchhalter
- 1 Stk. Saugkorb B
- 1 Stk. Arbeitsleine
- 1 Stk. Saugschlauchleine
- 1 Stk. Schmutzwasserpumpe
- 1 Stk. Kraftstoffkanister 10l mit Einfüllstutzen

RC-Tragkraftspritze

- 1 Stk. Tragkraftspritze
- 3 Stk. Kupplungsschlüssel ABC
- 1 Stk. Hydrantenschlüssel
- 1 Stk. Drucksammelstück 2B-A
- 1 Stk. Übergangsstück A-B
- 1 Stk. B-Verbindungsschlauch
- 4 Stk. Saugschlauch A, 1,6 m
- 1 Stk. Saugkorb A
- 1 Stk. Schutzsieb für Saugkorb
- 1 Stk. Arbeitsleine
- 2 Stk. Saugschlauchleinen
- 1 Stk. Kraftstoffkanister 20I mit Einfüllstutzen

RC-Schlauchcontainer für TS

- 10 Stk. Druckschlauch B
- 10 Stk. Druckschlauch C
- 1 Stk. Schlauchbrücke Paar
- 2 Stk. Schlauchhalter
- 1 Stk. Strahlrohr B
- 2 Stk. Strahlrohre C
- 1 Stk. Schlauchbinder
- 1 Stk. Verteiler B-CBC
- 4 Stk. Schnürleinen
- 1 Stk. Arbeitsleine

RC-Strom

- 1 Stk. Absperrband
- 2 Stk. Warnzeichen Feuerwehr
- 1 Stk. Stromerzeuger
- 1 Stk. Abgasschlauch
- 2 Stk. Verteilerkabeltrommel
- 1 Stk. Stativ für Lichtfluter
- 1 Stk. Aufnahmebrücke
- 2 Stk. Lichtfluter 1000 W
- 1 Stk. Arbeitsleine
- 1 Stk. Schnürleinen
- 1 Stk. Kraftstoffkanister 20I



RC-Atemschutz

3 Stk. Atemschutzgeräte

3 Stk. Reserveflaschen 6I oder 6 Stk. Reserveflaschen 4I

3 Stk. Vollmasken im Behälter

3 Stk. Filtereinsatz

1 Stk. Feuerwehrbeil

3 Stk. Handlampe

1 Stk. Rettungsleine

1 Stk. Rettungstragetuch

1 Stk. Rauchfang Schlüsselsatz

1 Stk. Atemschutzaußenüberwachung